

Zur Umsetzung der Verordnung über Mitwirkungsgrämien und  
Leitungsstrukturen im Schulwesen

---

1. Die Ernennung der Schuldirektoren ist eine Aufgabe höchster Dringlichkeit und politischer Dimension, um Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit im Schulwesen auch nach außen deutlich zu machen. Die Ernennung neuer Direktoren sollte generell bis 20.8.1990 erfolgen. Deshalb wurden auch in der Lehrerzeitung durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft die Direktorenstellen ausgeschrieben und der Umfang der Bewerbungsunterlagen mitgeteilt.
2. Gleichzeitig notwendig ablaufende Prozesse (Bildung arbeitsfähiger Schulämter, Konstituierung der Schulkonferenzen, Prüfung und Vorstellung von Bewerbern, Ernennung von Direktoren und ggf. Umgang mit Einsprüchen) erfordern das persönliche Engagement der Länder - und Kreisschulräte. Mitarbeiter des Referates Schulberatung des MBW (Anlage) bieten Unterstützung bei der Konstituierung von Schulkonferenzen als Beispiele an.
3. Um die Rechtlichkeit der Arbeit der Kreisschulräte zu gewährleisten (VO über vorläufige Schulaufsichtsbehörden vom 30.5.1990), ist deren Ernennung durch den Minister am 29.6.1990 vorgesehen. Dazu sind zwischen Landesschulrat und Landrat/Oberbürgermeister abgestimmte Vorschläge für die zu berufenden Kreisschulräte dringend erforderlich. (Vorschlag für ein entsprechendes Schreiben als Anlage)
4. Die Verantwortung für die Bearbeitung der Bewerbungen und die Ernennung der Direktoren haben
  - die Schulämter der Länder für Einrichtungen der Abiturbildung und bezirksunterstellte Einrichtungen
  - die Schulämter der Kreise für die anderen Schulen

5. Mit der Bearbeitung der Bewerbungen sollten in den Schulämtern Mitarbeiter beauftragt werden, deren Bekenntnis zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Ordnung außer Zweifel steht.  
Für die Landesschulämter ist eine enge Zusammenarbeit mit den noch Verwaltungsaufgaben wahrnehmenden Bezirksschulräten geboten.

6. Vor der Konstituierung der Schulkonferenz sind folgende Wahlhandlungen notwendig:

- a) Wahl des Lehrerrates durch die Lehrerkonferenz (geheime Wahl von Personen, einfache Mehrheit, Wahlleitung durch Pädagogen der Lehrerkonferenz)
- b) Wahl des Elternrates durch mindestens je 2 von der Klassenversammlung legitimierte Elternvertreter jeder Klasse (geheime Wahl, wenn es ein Wahlberechtigter wünscht; einfache Mehrheit; Wahlleitung durch Mitglieder der Elternversammlung)
- c) Wahl des Schülerrates (Mindestalter der Mitglieder 14 Jahre) durch mindestens je 2 von den Schülerversammlungen jeder Klasse ab Klasse 7 legitimierte Schülervertreter (Wahlhandlung analog zu Elternrat)

Die Wahlhandlungen sollten durch den amtierenden Direktor im Zusammenwirken mit den Klassenleitern und den vorhandenen Eltern-/Schülergremien veranlaßt werden.

7. Die Vorbereitung der Konstituierung der Schulkonferenz erfolgt unter Verantwortung des Schulamtes in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Direktor. Dazu gehören auch das Bemühen, in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und anderen Gremien Persönlichkeiten für die Kandidatur als Vorsitzende zu gewinnen, die eng mit den Belangen der Schule verbunden sind, sowie die Einladung der Vertreter von Betrieben und des kommunalen Schulträgers zur Mitwirkung in der Schulkonferenz. Der amtierende Direktor nimmt ohne Stimmrecht an der Beratung der Schulkonferenz teil.

8. Es wäre effektiv, die Konstituierung der Schulkonferenz sowie die Vorstellung der Kandidaten für die Direktorenstelle einschließlich der Aussprache darüber in einer Tagung durchzuführen.
9. Außer der Schulkonferenz muß auch der kommunale Schulträger zur Ernennung des Direktors gehört werden.
10. Ziel des Verfahrens ist, Konsens zwischen Schulkonferenz, Schulträger und Schulrat über den zu ernennenden Direktor zu erreichen. Einspruchsmöglichkeiten gegen die beabsichtigte Ernennung durch die Schulkonferenz oder den Schulträger bestehen bei der übergeordneten Schulaufsichtsbehörde.

## Zeitplan

zur Umsetzung der Verordnung über Mitwirkungs-  
gremien und Leitungsstrukturen im Schulwesen sowie  
der Richtlinie zur Bildung von Schulkonferenzen  
-----

### 1. Ernennung der Direktoren

Bewerbungen und Vorschläge (durch Schule, Schulträger, Schulamt) für zu besetzende Direkorenstellen	30.6.90
Prüfung der Bewerbungen, Vorschläge an Schulkonferenz und Schulträger (Anhörung dieser Gremien)	15.7.90 V.: Schulämter
Entscheidung über Ernennung	1.8.90 V.: Schulrat
ggf. Einspruch gegen Entscheidung bei übergeordneter Schulaufsichts- behörde	2.8.90 V.: Schulträger oder Schulkonferenz
ggf. Entscheidung über Einspruch	15.8.90 V.: Übergeordnete Schulaufsichtsbe- hörde
Ernennung von Direktoren	15.8.90 (im Falle von Ein- sprüchen 20.8.90) V.: Schulrat

### 2. Ernennung stellvertretender Direktoren

Das Verfahren zur Ernennung von stellv. Direktoren wird nach dem  
20.8.90 durchgeführt.

Ausschreibung der Stellen	1.9.90 V.: Schulämter
Bewerbung und Vorschläge für zu besetzende Stellen	15.9.90

Prüfung der Bewerbungen,  
Vorstellung geeigneter Kandidaten

5.10.90  
V.: Schulämter

Vorschlag zur Ernennung

10.10.90  
V.: Direktor

Entscheidung über Ernennung

15.10.90  
V.: Schulrat

ggf. Einspruch gegen Entscheidung  
bei übergeordneter Schulaufsichts-  
behörde

16.10.90  
V.: Schulträger oder  
Schulkonferenz

ggf. Entscheidung über Einspruch

30.10.90  
V.: übergeordnete  
Schulaufsichts-  
behörde

Ernennung von stellv. Direktoren

1.11.90  
V.: Schulrat

Termin	Arbeiten durch Schulamt/ Schulrat	Tätigkeiten der Schulkonferenz
30.6.90	Entgegennahme der Bewerbungen und von Vorschlägen für Direktorenstellen	Wahlen der Lehrer-, Eltern- und Schülerräte, vorher Wahlen der Delegierten
7.7.90	Vorschläge von Schulen und des Schulträgers für Direktorenstellen  Gewinnung von Personen als Kandidaten für den Vorsitz der Schulkonferenz	
15.7.90	Prüfung der Bewerbungen und Vorschläge Äußerung des Schulträgers über vorgeschlagene Kandidaten als Direktor	Konstituierung der Konferenz, Äußerung über vorgeschlagene Kandidaten als Direktor
1.8.90 (2.8.90)	Entscheidung über Ernennung als Direktor	Einspruch gegen Entscheidung
15.8.90	Entscheidung über Einspruch durch übergeordnete Schulaufsichtsbehörde	
15.8.90 bzw. 20.8.90	Ernennung der Direktoren	
1.9.90	Ausschreibung der Stellen für stellv. Direktoren	